



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL
Rechtsanwälte

Augustastr. 89 · 52070 Aachen · Telefon 0241/505031 · Telefax 0241/505033 · Gerichtsfach 046
Internet: www.dr-kogel.de · Email: kanzlei@dr-kogel.de

FamRB 05, 43 f.

PKH-Bewilligung für Stufenklage

Das Problem: Im Rahmen einer Stufenklage für nachehelichen Unterhalt war der Klägerin Prozesskostenhilfe bewilligt worden. Nachdem der Gegner Auskunft erteilt hatte, bezifferte sie zutreffend den Unterhaltsanspruch entsprechend der Auskunft mit ca. 1.000,00 EUR. Der Beklagte wandte demgegenüber eine ehevertraglich vereinbarte Unterhaltsbeschränkung auf 450,00 EUR ein. Das Amtsgericht bewilligte für den Zahlungsanspruch die Prozesskostenhilfe nur in dieser Höhe. Hiergegen richtete sich die Beschwerde wegen des weiter gehenden Betrages von 550,00 EUR.

Die Entscheidung des Gerichts: Der Senat schließt sich der heute überwiegend vertretenen Rechtsansicht in Rechtsprechung und Literatur an. Hiernach erstreckt sich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine Stufenklage grundsätzlich auf alle anhängig gemachten Ansprüche insbesondere auch auf den noch nicht bezifferten Zahlungsanspruch. Voraussetzung ist allerdings, dass er von der zu erteilenden Auskunft gedeckt ist (vgl. zum Streitstand Baumbach/Lauterbach ZPO, 62. Aufl., § 190 Rdn. 43 m.w. Rechtsprechungsnachweisen). Sofern der Kläger mehr fordert, als die Auskunft ergibt, ist dieser Antrag nicht von der zuvorigen PKH-Bewilligung gedeckt (Zöller/Philippi, 24. Aufl., § 114 ZPO Rdn. 37a m.w.N.). Hätte das Amtsgericht die PKH-Bewilligung maximal auf den Höchstbetrag des notariell vereinbarten Unterhaltes begrenzen wollen, so hätte es dies bereits von Anfang an bei der Prüfung der Erfolgsaussichten der PKH-Bewilligung deutlich machen müssen. Entweder musste die PKH-Bewilligung nur auf die Auskunftsstufe beschränkt werden. Alternativ hätte auch von vorneherein klargestellt werden können, dass maximal ein Zahlungsanspruch von 450,00 EUR von der PKH-Bewilligung gedeckt war. Alles andere liefe auf eine unzulässige Aufhebung der bereits bewilligten Prozesskostenhilfe hinaus.

Konsequenzen für die Praxis: Die Frage, welchen Bereich die Prozesskostenhilfe bei einer Stufenklage umfasst, ist in der Rechtsprechung umstritten. Zum Teil wird die Ansicht vertreten, Prozesskostenhilfe erstrecke sich nur zunächst auf die Auskunftsstufe (so z.B. OLG Bamberg v. 15.01.1986 –2 WF 267/85- FamRZ 86, 371; OLG Naumburg v. 27.10.1993 –3 WF 116/93, FamRZ 95, 1042). Für jede einzelne Stufe müsse erneut Prozesskostenhilfe beantragt werden. Überwiegend wird jedoch die Auffassung des Senats des OLG Zweibrücken vertreten (vgl. hierzu auch zuletzt OLG Nürnberg, Beschl. v. 08.11.2001 –10 WF 3229/01-, FamRB 02, 234).

Beraterhinweise: Da nicht sicher ist, ob sich der Anspruch auch auf die Zahlungsstufe erstreckt, sollte aus Vorsichtsgründen auf jeden Fall nochmals ein PKH-Antrag gestellt werden.

Bei Unterhaltsansprüchen sollte zusätzlich überlegt werden, ob nicht ein Mindestunterhalt (100% des Regelbetrages für Kindesunterhalt) bzw. ein Sockelbetrag, der sich auf jeden Fall nach vorläufiger



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL

Rechtsanwälte

Berechnung für den Ehegattenunterhalt ergibt, eingeklagt wird. Wenn der Beklagte im Termin nicht erscheint, kann neben dem Auskunftsanspruch auch über den Mindestbetrag ein Versäumnisurteil ergehen.